

er dem Landratsamt seine Befürchtungen mit und droht mit der Einschaltung des Bayerischen Bauernverbands.

Nach entsprechender Beschlussfassung des Kreistags sowie Ausfertigung der Verordnung „Landschaftsschutzgebiet Donauengtal“ (mit Karte im Maßstab 1:5000) durch den Landrat am 19. 5. 2003 werden Text und Karte am 26. 5. 2003 im Amtsblatt sowie in der örtlichen Tageszeitung veröffentlicht.

Am 2. 6. 2003 sucht Achhammer Rechtsanwalt Dr. Stark auf und bittet ihn um Rat. Er betrachte es zumindest als unfreundlichen Akt, dass man ihn als betroffenen Eigentümer nicht individuell benachrichtigt habe und ihm keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden sei. Sein Protestschreiben sei zwar im Kreistag vor Beschlussfassung verlesen und gewürdigt worden; man habe ihm aber keine schriftliche Antwort übermittelt.

Inhaltlich wolle er eine derartige Enteignung nicht hinnehmen, denn Art. 163 Abs. 3 BV gewährleiste das bäuerliche Eigentum an Grund und Boden. Weder Art. 10 BayNatSchG noch die Verordnung sähen eine Anspruchsgrundlage für eine Entschädigung vor, sodass verfassungsrechtliche Zweifel an der Vereinbarkeit mit Art. 14 GG bestünden. Die Regelung in Art. 36 BayNatSchG könne hieran nichts ändern. Bedenken bestünden selbst dann, wenn die Bestimmungen der Verordnung nicht als Enteignung anzusehen sein sollten. Seine Hausbank habe ihm bestätigt, dass seine Flächen jetzt mindestens 25 % weniger wert seien als zuvor.

Das unter Schutz gestellte Gebiet sei zwar wunderschön, der Donaudurchbruch landschaftlich einmalig und die Flussinseln mit naturnahem Ufersaum ökologisch wertvoll. Auch stelle der Regionalplan die Flussauen und Hangleiten der Donau als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dar. Dennoch habe er Zweifel an der Erforderlichkeit der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet. Zudem sei die Unterschutzstellung landwirtschaftlich genutzter Flächen doch evident sinnlos und widerspreche dem angeblichen Schutzzweck.

Achhammer bittet den Rechtsanwalt um Auskunft, ob und wie er sich gegen das Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Donauinsel Wörth mit Aussicht auf Erfolg rechtlich zur Wehr setzen könne. Außerdem solle der Rechtsanwalt darüber Auskunft geben, ob Achhammer angesichts der Nutzungsbeschränkungen Geld von der öffentlichen Hand bekommen könne und welcher Rechtsweg insoweit gegebenenfalls einschlägig sei.

Vermerk für die Bearbeiter:

Die Auskunft des Rechtsanwalts Dr. Stark ist in Form eines Gutachtens vorzubereiten, wobei auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist.

Hinweise:

1. Auf verfassungsgerichtliche Rechtsbehelfe ist nicht einzugehen.
2. Das tatsächliche Vorbringen des Achhammer ist als wahr zu unterstellen.
3. Bei der Bearbeitung ist der in der Anlage abgedruckte Auszug aus der Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.

Anlage:

Verordnung „Landschaftsschutzgebiet Donauengtal“ vom 19. 5. 2003 (Auszug):

§ 1 Schutzgebiet

Das in § 2 beschriebene Gebiet innerhalb der Kommunen (. . .) wird nach Art. 10 BayNatSchG wegen seiner besonderen Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege unter Schutz gestellt.

§ 2 Umfang des Schutzgebiets

Der Umfang des Schutzgebiets ergibt sich aus der im Anhang beigelegten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebiets ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Donautal und an den Donauleiten, die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes (Donautal mit seinen Inselgruppen, Auen und Steilhängen) sowie die Funktion des Gebiets als naturnahem Erholungsraum zu erhalten.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 5 Erlaubnis

(1) Folgende Vorhaben und Handlungen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der Erlaubnis:

1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen aller Art i. S. des Art. 2 Abs. 1 BayBO,
2. Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Lehmgruben anzulegen oder zu erweitern,
3. Abgrabungen, Ablagerungen oder Auffüllungen vorzunehmen,
4. Gewässer anzulegen oder Feuchtstellen trockenenzulegen,
5. Hecken und Gehölze zu beseitigen, zu roden oder Christbaumkulturen anzulegen (. . .)

(2) Das Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde – hat auf Antrag die landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis zu erteilen, wenn nicht § 4 dieser Verordnung entgegensteht.

(3) Von der Erlaubnispflicht sind ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung i. S. des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG,
2. das Verlegen nicht ortsfester Anlagen zur Bewässerung von Nutzpflanzen wie zum Tränken von Tieren (. . .)

§ 6 Befreiung

Von dem Verbot dieser Verordnung kann das Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde – unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

Anhang: Karte mit den Grenzen des Schutzgebiets (hier nicht abgedruckt)

LITERATUR

Martin Nolte, **Staatliche Verantwortung im Bereich Sport**. Ein Beitrag zur normativen Abgrenzung von Staat und Gesellschaft. Schriftenreihe des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Band 23, Kiel 2004. 556 Seiten, Euro 98,00.

Die Emanzipation des Sportrechts zu einem eigenen Rechtsgebiet schreitet mit großen Schritten voran. Nach dem Erscheinen von vielen sportrechtlichen Dissertationen und einer jüngeren Regensburger Habilitati-

onsschrift mit privatrechtlichem Schwerpunkt (*J. Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, Tübingen 2003), liegt jetzt auch ein wissenschaftliches „opus magnum“ für den Bereich des öffentlichen Rechts vor. Entstanden ist es unter Betreuung von *von Mutius* an der Universität Kiel, wo der Verfasser, *Martin Nolte*, lange Zeit als wissenschaftlicher Assistent tätig war.

Thematisch schlägt die Arbeit weite Bögen. Sie beschäftigt sich aus sportrechtlicher Perspektive mit zentralen Themen des Europarechts und des nationalen Verfassungsrechts. Nach einigen rechtstatsächlichen Fest-

stellungen zum Sport als „bedeutsamen Lebensbereich“ in Deutschland widmet sich der Verfasser zunächst dem von ihm als verfassungsrechtlich und verfassungsdogmatisch eingeordneten Schlüsselbegriff der „staatlichen Verantwortung“. Insofern sucht der Verfasser nach positiven und negativen „Impulsen“ für staatliches Tätigwerden im Bereich des Sports. Zu den positiven Impulsen zählt er die formale Übernahmefreiheit des Staates, seinen eigenen Wirkungskreis zu definieren. Zu nennen sind auch die Sportförderklauseln als Staatszielbestimmungen in den Landesverfassungen sowie die objektive Dimension von Grundrechten. Negative Impulse auf nationaler Ebene enthalten nach Auffassung des Verfassers demgegenüber ein als soziales Prinzip zu verstehender Subsidiaritätsgrundsatz und vor allem die Grundrechte in ihrer klassischen Wirkrichtung als Abwehrrechte sowie die nationale Kompetenzordnung. Auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts wird ein positiver Impuls aus den Staatsgemeinschaftszielen abgeleitet. Aus europäischen Individualrechten wie Grundfreiheiten oder Grundrechten möchte der Verfasser hingegen keine positiven Impulse ableiten wollen. Wohl aber hätten Individualrechte auf europäischer Ebene analog ihren nationalstaatlichen Entsprechungen negative Impulse.

Ausgehend von den hier nur grob skizzierten verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Grundlagen kann der Verfasser dann einzelne Problembereiche im Verhältnis von Staat und Gesellschaft am Beispiel des Sportrechts „abarbeiten“. Auch hier müssen einige Stichworte genügen: Der Verfasser beschäftigt sich etwa mit dem Sportförderungsrecht, der Rolle des Gefahrenabwehrrechts vor allem bei Sportveranstaltungen, dem Umweltrecht, Baurecht, Vereins-, Arbeits-, Medien-, Versicherungs- und Strafrecht. Nahezu alle aktuellen sportrechtlichen Fragestellungen werden in irgendeiner Weise tangiert, sei es das Problem des Kinderhochleistungssports, das Problem von Ablösesummen beim Profifußball oder die Dopingproblematik. Gerade bei letzterer plädiert *Nolte* für staatliche Zurückhaltung. Doping sei zwar ein sozialschädliches Ereignis, aber kein „crimen magiae“, das mit staatlichen Strafandrohungen ausgetrotet werden könnte.

Die Arbeit von *Martin Nolte* ist für jeden sportrechtlich Interessierten eine bereichernde Lektüre. Das Buch ist zwar monographisch angelegt und basiert auf einer anspruchsvollen theoretischen Grundlegung insbesondere beim Verantwortungsbegriff. Man findet jedoch auch zu vielen Einzelfragen weitergehende Ausführungen. Gewünscht hätte man sich freilich, dass der Verfasser sich die Mühe gemacht hätte, ein Stichwortverzeichnis hinzuzufügen. Trotz übersichtlicher Gliederung hätte dieses den Wert des Buches noch einmal erhöht.

Prof. Dr. Gerrit Manssen, Universität Regensburg

Kay Hailbronner und Max-Emanuel Geis (Hrsg.),

Kommentar zum Hochschulrahmengesetz. C. F. Müller, Hüthig Fachverlage, Heidelberg. Loseblattwerk in zwei Ordnern, 2644 Seiten, € 152,00. 24. Ergänzungslieferung, Mai 2000, 190 Seiten, DM 100,70; 25. Ergänzungslieferung, Dezember 2000, 150 Seiten, DM 74,20; 26. Ergänzungslieferung, Mai 2001, 226 Seiten, DM 118,72; 27. Ergänzungslieferung, Juli 2001, 62 Seiten, kostenlos; 28. Ergänzungslieferung, Juni 2002, 138 Seiten, € 37,30; 29. Ergänzungslieferung, April 2003, 224 Seiten, € 57,30; 30. Ergänzungslieferung, Juni 2003, 108 Seiten, € 29,20; 31. Ergänzungslieferung, Dezember 2003, 140 Seiten, € 39,80; 32. Ergänzungslieferung, September 2004, 232 Seiten, € 53,50; 33. Ergänzungslieferung, Dezember 2005, 226 Seiten, € 62,80.

Die angezeigten Ergänzungslieferungen befassen sich mit den §§ 3, 6 – 8, 10 – 12, 14, 16, 19 – 20, 25, 43, 49 – 50, 57 a-57 f HRG, mit dem Recht der Länder Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie mit dem Recht der Fachhochschulen. Dafür konnten *Dallinger, Gädeke, Kreuzer, Löwer, May, Mülke* und *Welz* als neue Autoren gewonnen werden. Die Bearbeitung ist unverändert vielschichtig. Es kommen nicht nur Hochschullehrer, sondern wie schon früher auch Praktiker zu Wort, die teils auch aus ihrer beruflichen Erfahrung Neuansätze für die Anwendung von Normen einbringen können.

Mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der letzten Änderungen des Hochschulrahmengesetzes wird kritisch umgegangen. Indem im Gesetzestext § 41 HRG kursiv in der vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 26. 1. 2005 2 BvF 1/03 (BayVBl. 2005, 271) aufgehobenen Fassung mit einem entsprechenden Verweis, nicht aber der davor geltende Gesetzestext abgedruckt wurde, ist dem Bundesverfassungsgericht die Kompetenz abgesprochen worden, mit der Aufhebung eines Gesetzes dem bisherigen Recht wieder Geltung zu verschaffen. Andererseits wurde die Kommentierung des bisherigen § 41 HRG in der Sammlung belassen. Die Herausgeber sollten aber vielleicht einen Hinweis beifügen, damit der unbefangene Leser nicht erst über einen Vergleich mit dem der Sammlung vorausgeschickten Gesetzestext den rechtshistorischen Bezug der Ausführungen feststellt. Unabhängig davon gibt es in der Textwiedergabe von § 31 Abs. 2 Unregelmäßigkeiten, während die früheren Fehler in der Wiedergabe des Gesetzestextes mit der 29. Ergänzungslieferung behoben werden konnten.

Den in der letzten Besprechung des Kommentars (BayVBl. 2001, 190) aufgezeigten Mängeln zur Kommentierung des § 4 (Ordnung des Hochschulwesens), obwohl § 4 die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium behandelt, wurde immer noch nicht abgeholfen. Auch die Anregung, mit einem Hinweis auf den rechtshistorischen Bezug eine Einordnung des Textes zu erleichtern, wurde nicht aufgegriffen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Sammlung nicht nur durch eine Kommentierung des § 4 HRG zügig ergänzt wird, sondern dass auch die übrigen Lücken der Kommentierung bald geschlossen werden. Der inzwischen aufgetretene Abstand der Ergänzungslieferungen deutet freilich darauf hin, dass die Herausgeber von den Folgen der Föderalismusreform eine grundlegende Neustrukturierung der Rechtsmaterie erwarten. Betrachtet man die verstärkte Ergänzung des Teils zum Landeshochschulrecht, wird dieser Eindruck bestätigt.

Dr. Andreas Reich, Augsburg

Bei der Schriftleitung eingegangene Neuerscheinungen

Bausback, Winfried/Irmscher, Tobias H. (Hrsg.): Recht und Menschlichkeit. Reden zur akademischen Gedächtnisfeier für Dieter Blumenwitz. Würzburger Rechtswissenschaftliche Schriften, herausgegeben von der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg, Band 63. Ergon Verlag, Würzburg 2006. 61 S., € 12,00.

Bayerische Landeszentrale für neue Medien: BLM-Symposium Medienrecht 2005. 20 Jahre private Rundfunkangebote in Bayern: Medienrecht im Wandel – Rückblick und Ausblick. BLM-Schriftenreihe, Band 84. Verlag Reinhard Fischer, München 2006. 90 S.

Gamper, Anna/Bußjäger, Peter (Hrsg.): Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La Sussidiarietà Applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. Institut für Föderalismus, Innsbruck, Schriftenreihe, Band 98. Verlag Wilhelm Braumüller, Wien 2006. VIII/219 S.

Bußjäger, Peter (Hrsg.): 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. Institut für Föderalismus, Innsbruck, Schriftenreihe Politische Bildung, Band 6. Verlag Wilhelm Braumüller, Wien 2006. VII/91 S.

Findeisen, Andreas: Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG) – vormals Bayerische Disziplinarordnung. Kommentar. 3. Aufl. Gemeinde und Schulverlag Bavaria GmbH, München 2006. 246 S., € 34,60.

Nienhaus, Walter Siegfried/Depel, Michael/Raif, Alexander/Renke, Ilona: Praxishandbuch Zuwanderung und Arbeitsmarkt. Verlag C. H. Beck, München 2006. XXXII/396 S., € 46,00.

Häberle, Peter: Der Sonntag als Verfassungsprinzip. 2., erw. Aufl. Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 551. Duncker & Humblot, Berlin 2006. 120 S., € 34,00.

Walz, Robert (Hrsg.): Formularbuch Außergerichtliche Streitbeilegung. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln 2006. 1074 S. incl. CD, € 89,80.

Ladeur, Karl-Heinz: Der Staat gegen die Gesellschaft. Zur Verteidigung der Rationalität der „Privatrechtsgesellschaft“. Mohr Siebeck, Tübingen 2006. XI/447 S., € 79,00.